

INHALT

Nr.		Seite
11. 18. I. 88 II ZR 72/87	Zur Abgrenzung des Kassageschäfts vom Börsentermingeschäft.	84
12. 20. I. 88 VIII ARZ 4/87	a) Für die Annahme von Eigenbedarf reicht die Absicht des Vermieters, in den vermieteten Räumen selbst zu wohnen oder eine der in § 564 b Abs. 2 Nr. 2 BGB genannten Personen wohnen zu lassen, nur aus, wenn er hierfür vernünftige Gründe hat. Unzureichende Unterbringung des Vermieters ist nicht erforderlich. b) Entgegenstehende Interessen des Mieters sind ausschließlich auf dessen Widerspruch gegen die Kündigung nach § 556 a BGB zu berücksichtigen.	91
13. 20. I. 88 VIII ZR 296/86	Zum Eigentumserwerb an einem bei Abbrucharbeiten durch einen Arbeiter des Abbruchunternehmens freigelegten Schatz.	101
14. 21. I. 88 III ZR 157/86	Zu den entschädigungsfähigen wirtschaftlichen Nachteilen kann auch der Verlust des Arbeitsplatzes gehören, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber gerade wegen der gegen den Arbeitnehmer gerichteten Strafverfolgungsmaßnahme (hier: Sicherstellung der Fahrerlaubnis eines im Außendienst tätigen Vertriebsbeauftragten) unzumutbar geworden ist. .	113
15. 21. I. 88 III ZR 252/86	Zur Frage des Ursachenzusammenhangs zwischen dem geltend gemachten Restitutionsgrund und der angegriffenen Vorentscheidung.	121
16. 21. I. 88 III ZR 180/86	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Betreiber eines der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Wasserwerks von einem Unternehmen der chemischen Industrie, das Schadstoffe in ein Gewässer eingeleitet hat, die Kosten der Untersuchung von Wasserproben ersetzt verlangen kann.	129

INHALT

Nr.	Seite
17. . 25. I. 88 II ZR 320/87	a) Der Widerruf des Überweisungsauftrags ist nur solange möglich, als der Auftrag noch nicht endgültig ausgeführt worden ist. Mit der Gutschrift der Empfangsbank auf dem Konto des Empfängers ist der Überweisungsauftrag vollzogen. b) Zur Frage, wann die Gutschrift entsteht, wenn im belegbegleitenden Überweisungsverkehr der Überweisungsauftrag von der Empfangsbank durch elektronische Datenverarbeitung ausgeführt wird. 143

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

103. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN